

**Einkaufsbedingungen 368_01 DE****1. Geltungsbereich; deutsches Recht**

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir, in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.
- 1.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch.

2. Auftrag

- 2.1. Maßgebend für das Zustandekommen des Auftrages ist, unabhängig von dem Angebot des Lieferanten, unsere Bestellung. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot.
- 2.2. Aus der Auftragsbestätigung des Lieferanten müssen Preis, Rabatt, frühester verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nummern und Zeichen unserer Bestellung hervorgehen. Abweichungen von der Bestellung müssen von uns in Textform anerkannt werden; andernfalls sind sie für uns nicht verbindlich und gelten als neues Angebot.
- 2.3. Bei Vertragsschluss getroffene mündliche Nebenabreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich in Textform bestätigt haben.
- 2.4. Aufträge gelten unter der ausdrücklichen Bedingung als erteilt, dass der Lieferant gelegentlich der Auftragserteilung weder unseren Angestellten oder Arbeitern noch Dritten Vorteile verspricht oder gewährt.

3. Lieferzeit

- 3.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.2. Wird uns ein neuer Liefertermin angegeben, bestimmen sich unsere Rechte auf Rücktritt und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.4. Ist eine Vertragsstrafe für den Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung vereinbart und angefallen, können wir diese entgegen § 341 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung geltend machen.
- 3.5. Vorzeitige und/oder teilweise Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung "frei Haus" nebst Verpackung mit ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 4.2. Fracht, Zoll, Steuern und sonstige Abgaben sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in den Preisen enthalten.

- 4.3. Rechnungen sind sofort bei Lieferung zu erteilen. Sie müssen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Weiterhin wird die Rechnung nur dann als ordnungsgemäß angesehen, wenn sie die in § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz geforderten Angaben enthält. Enthält die Rechnung nicht die Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz, wird durch sie keine Fälligkeit der Zahlung ausgelöst. Auf Sammelrechnungen sind alle Bestellungen getrennt aufzuführen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant selbst verantwortlich.
- 4.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen unter Abzug von 2 % Skonto, gerechnet ab dem Tag der Rechnungserteilung oder Lieferung, je nachdem, welches Datum das spätere ist.
- 4.5. Wir sind jederzeit berechtigt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

5. Versand

- 5.1. Die Versandanzeige ist uns, unter Angabe der Bestellnummer, der Kontierung, der genauen Aufstellung nach Menge, Teile-Nummer, Gewicht und dergleichen, am Tag des Versands zuzusenden. Falls die Versandpapiere diese Angaben nicht enthalten, lagert die Sendung bis zum Eintreffen der diese Angaben enthaltenden Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferers. Packzettel und Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen.
- 5.2. Postsendungen sind mangels abweichender Vereinbarung in Textform frei zum Versand zu bringen. Wir sind berechtigt, uns entstehende Versandkosten von der Rechnung in Abzug zu bringen.
- 5.3. Im Falle eines auf bestimmter Frachtbasis oder ab Werk vereinbarten Preises hat der Lieferant, soweit nicht ausdrücklich von uns anders vorgeschrieben, die günstigsten Verfrachtungsmöglichkeiten zu wählen. Geschieht dies nicht, so gehen Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

6. Gefahr

- 6.1. Die Gefahr des Versands, des Untergangs und der Verschlechterung ist bis zur Annahme der Lieferung durch uns vom Lieferanten zu tragen.
- 6.2. Die Kosten einer Transportversicherung tragen wir nur, wenn wir dem Lieferant den Abschluss einer Transportversicherung ausdrücklich vorgeschrieben haben.

7. Rügepflicht

- 7.1. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 Handelsgesetzbuch), wenn unsere Mängelrüge innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen - hinsichtlich offensichtlicher Mängel ab Zugang der Ware, bezüglich verdeckter Mängel ab Entdeckung - beim Lieferanten eingeht.
- 7.2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

8. Stoffrechtliche Compliance

- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei allen an uns gelieferten Waren (Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) die jeweils einschlägigen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vollumfänglich, ordnungsgemäß und rechtzeitig einzuhalten. Dies betrifft, unter Berücksichtigung unseres jeweiligen Verwendungszwecks, insbesondere die Registrierung von Stoffen als solche, in Gemischen und in Erzeugnissen bei der ECHA, die Information entsprechend Art. 31 ff. REACH und die Einhaltung der einschlägigen Zulassungspflichten und Beschränkungen. Falls der Lieferant nicht selbst registrierungs- und/oder zulassungspflichtig ist, ist er verpflichtet, die Registrierung oder Zulassung seines jeweils verpflichteten Vorlieferanten sicherzustellen. Auf Verlangen hat der Lieferant die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben gegenüber uns



schriftlich und mit Belegen versehen nachzuweisen, sofern die weiteren Vorgaben dieser gesamten Ziffer 8. keine abweichenden Vorgaben enthalten.

- 8.2 Wenn die Waren, die Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung sind, keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHCs) im Sinne von Art. 59 i.V.m. Art. 57 REACH in einer Konzentration von über 0,1 Gewichtsprozent enthalten, ist der Lieferant verpflichtet, dies ebenfalls zu erklären (sog. Negativklärung). Dabei ist anzugeben, ob das Erzeugnis gar keine SVHCs enthält oder zwar SVHCs enthält, aber nicht über dem Schwellenwert von 0,1 Gewichtsprozent. Im letztgenannten Fall sind die SVHCs zu bezeichnen. Art. 33 REACH bleibt unberührt. Der Lieferant informiert uns auf Verlangen über die genaue Konzentration des enthaltenen SVHC. Informationen nach dieser Bestimmung sind in Textform und kostenlos zur Verfügung zu stellen und integraler Bestandteil der Ware.
- 8.3 Der Lieferant hat eine bereits nach Art. 33 REACH oder nach vorstehender Ziffer 8.2. abgegebene Lieferantenerklärung nach einer Änderung der SVHC-Liste bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Lieferung zu aktualisieren.
- 8.4 Unverzüglich nach Kenntnis, spätestens jedoch einen Monat vor dem Liefertermin der Waren, die Erzeugnisse i.S.d. REACH-Verordnung sind, hat der Lieferant die für die Einreichung einer Notifizierung gem. Art. 9 Abs. 1 i) der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG erforderlichen Informationen an die folgende E-Mail-Adresse reach@alpine.hosokawa.com zu übermitteln; sofern der Lieferant selbst der Notifizierungspflicht für die Ware unterliegt, hat er uns die entsprechende SCIP-Nummer an die genannte E-Mail-Adresse mitzuteilen. Eine Übermittlung der Informationen auf anderen Wege (bspw. in den Begleitpapieren zur Ware) ist nicht zulässig. Informationen nach dieser Bestimmung sind in Textform und kostenlos zur Verfügung zu stellen und integraler Bestandteil der Ware.
- 8.5 Der Lieferant hat alle einschlägigen, ihn und die Waren betreffenden gesetzlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) zur Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung vor dem Inverkehrbringen zu erfüllen.
- 8.6 Der Lieferant stellt zudem, unter Berücksichtigung unseres jeweiligen Verwendungszwecks, sicher, dass die an uns gelieferten Waren auch mit anderen Stoffbeschränkungen in Einklang stehen, insbesondere mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 (POP) und der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS). Hierüber hat der Lieferant auf Verlangen von uns eine entsprechende Bestätigung in Textform abzugeben. Abweichungen von dieser Ziffer 8.6, insbesondere die Inanspruchnahme von Ausnahmebestimmungen, sind uns vor der jeweiligen Lieferung unter Vorlage der einschlägigen Ausnahmebestimmung anzuzeigen und von uns in Textform zu genehmigen. Ergänzend dazu stellt der Lieferant sicher, dass alle an uns gelieferten Waren nach den anwendbaren Bestimmungen, insbesondere nach der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) und nach der Richtlinie 2012/19/EU (WEEE), ordnungsgemäß und vollständig gekennzeichnet sind.
- 8.7 Für den Fall, dass der Lieferant die oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat und uns daher Aufwendungen gleich welcher Art entstehen, stellt der Lieferant uns von allen Kosten und Schäden in diesem Zusammenhang frei.

9. Mängelhaftung

- 9.1. Die Ware hat der vereinbarten Beschaffenheit, den gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verwaltungsvorschriften, dem neuesten Stand der Technik, den DIN-Normen und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- 9.2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu,

wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- 9.4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 9.5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.6. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 9.7. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Mängelansprüche. Werden von uns zur Verfügung gestellte Gegenstände gepfändet, so ist der Besteller verpflichtet, uns hiervon sofort in Textform Kenntnis zu geben.

10. Produkthaftung

- 10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und im Außenverhältnis für ihn selbst eine Haftung einträte.
- 10.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden (mindestens € 1,5 Mio. pro Person- bzw. € 5 Mio. pro Sachschaden) zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Umgehungsverbot

- 11.1. Der Lieferant wird ebenso wie wir sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und / oder der Lieferung bestehenden Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und / oder der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend insgesamt die „Sanktionen“) beachten und nicht dagegen verstoßen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union und / oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 11.2. Wir schließen ausschließlich mit Vertragspartnern Verträge, welche die Sanktionen vollumfänglich einhalten und nicht umgehen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit der Angebotsabgabe, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung uns unter Angabe der entsprechenden Listenposition, über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltenden deutschen, europäischen, US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie nach Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren, ausführlich und schriftlich zu informieren.



- 11.3. Verstößt der Lieferant gegen die Verpflichtungen in dieser Ziffer sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall finden die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt Anwendung.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Markenrechte, nicht verletzt werden.
- 12.2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern in Textform von diesen Ansprüchen freizustellen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Wir sind nicht berechtigt, die geltend gemachten Ansprüche ohne Zustimmung des Lieferanten anzuerkennen oder mit dem Dritten einen Vergleich zu schließen.
- 12.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

13. Eigentum an Unterlagen

- 13.1. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bleiben in unserem Eigentum und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Urheberrechte daran bleiben bei uns.
- 13.2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Unterlagen ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen an uns unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

14. Eigentum an Teilen, Modellen, Werkzeugen

- 14.1. Sofern wir Teile, Modelle oder Werkzeuge dem Lieferanten beistellen, bleiben wir Eigentümer. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller und Eigentümer. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.
- 14.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Teile, Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er hat weiter die Verpflichtung, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Außerdem ist er verpflichtet, erforderliche Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er auf Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Supplier Code of Conduct

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) zu überprüfen und vollständig einzuhalten. Das Dokument ist diesen Einkaufsbedingungen angehängt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 16.2. Der Vertrag, jegliche Änderung oder Ergänzung des Vertrags und sonstige Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Eine Abtretung der gegen uns entstehenden

Forderungen des Lieferanten an Dritte ohne unsere Zustimmung in Textform ist ausgeschlossen.

- 16.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Gerichtsstand des Lieferanten zu wählen.



Supplier Code of Conduct 1_01 DE

1. Vorwort

Für die HOSOKAWA ALPINE Gruppe und allen ihren verbundenen Unternehmen (nachfolgend: HAAG) ist Nachhaltigkeit ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie. Um mit innovativen Produkt- und Servicelösungen den nachhaltigen Erfolg unserer Kunden sichern zu können, ist der weltweite Bezug von Rohstoffen, Waren und Dienstleistungen integraler Bestandteil unseres unternehmerischen Handelns. Dabei setzen wir voraus, dass unsere Geschäftspartner die vorliegende Vereinbarung unter Einbeziehung lokaler rechtlicher Vorgaben und Gesetze einhalten. Hierbei verfolgt die HAAG eine Null-Toleranz-Politik im Hinblick auf unethische Geschäfte.

Mit dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit der HAAG verpflichtet sich der Lieferant auch zur Einhaltung des Lieferanten-Verhaltenskodexes der HAAG. Die HAAG behält sich das Recht zur Durchführung von Prüfungen und Bewertungen zur Kontrolle der Einhaltung vor. Verhaltensweisen oder Praktiken, die diesem Dokument widersprechen, können die Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der HAAG nach sich ziehen.

Jede für die HAAG ausgeführte Tätigkeit muss in völligem Einklang mit diesem Dokument sowie allen geltenden und anzuwendenden Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien sein.

2. Umweltschutz

Die Lieferanten erkennen an, dass die Übernahme von Verantwortung für den Schutz der Umwelt ein wesentlicher Aspekt bei der Herstellung von nachhaltigen Produkten ist. Dabei ist eine Belastung oder Schädigung der Umwelt bei der Gewinnung und Verwendung von natürlichen Ressourcen auf das nötige Mindestmaß zu reduzieren. Die Geschäftspartner sorgen zudem für ein integratives, sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für alle Ihre Beschäftigten. Sie führen Ihre Geschäfte auf umweltfreundliche und nachhaltige Weise aus.

- 2.1. Vermeidung von Umweltverschmutzung: Der Lieferant minimiert die Verschmutzung der Umwelt. Er verbessert stetig seine Produktion durch angemessene Maßnahmen, um Abfälle, Abwässer und Luftemissionen zu verringern oder zu beseitigen.
- 2.2. Abfall und Verschmutzung: Belastungen oder Gefahren für die Umwelt (Schmutzwasser, Abfälle, giftige Substanzen, Chemikalien, Lärm und Luftverschmutzung) sind zu minimieren.
- 2.3. Ressourcen: Der Lieferant geht mit nachhaltigen Geschäftspraktiken achtsam und verantwortungsvoll mit Ressourcen um.
- 2.4. Klima: Der Lieferant strebt eine Klimaneutralität an, indem er kontinuierlich an der Reduzierung seiner CO₂-Emissionen arbeitet, um die Auswirkungen auf unseren Planeten und die Menschen zu minimieren.
- 2.5. Sicherer Umgang mit Materialien: Der Lieferant verpflichtet sich zur sicheren Handhabung, Verwendung, Lagerung, Transport, und Entsorgung aller Materialien und Stoffe.

3. Arbeitspraktiken und Menschenrechte

Wir sind der Meinung, dass alle Mitarbeiter einen Arbeitsplatz verdienen, an dem gerechte und ethische Verhaltensweisen praktiziert werden und dass sie mit Würde und Respekt zu behandeln sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der internationalen Standards in Bezug auf die Menschenrechte.

- 3.1. Kinderarbeit: Die HAAG respektiert das Recht von Kindern auf Entwicklung und Bildung. Lieferanten ist es untersagt, Kinder zu beschäftigen und damit gegen die Vorgaben der Mindestalter-Konvention der ILO zu verstoßen. Das Mindestalter für die Beschäftigung ist das gesetzliche Mindestalter für das Land oder das Alter für den Abschluss der Schulpflicht in diesem Land, je nachdem, welches Alter das höhere ist.
- 3.2. Diskriminierung: Wir erwarten von unseren Lieferanten ein Arbeitsumfeld, welches völlig frei von Diskriminierung ist. So darf kein Mitarbeitender des Lieferanten bei seiner Arbeit benachteiligt, begünstigt oder belastet werden. Dazu gehören beispielsweise Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Nationalität, politischen oder sonstigen Überzeugungen, ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität oder andere Merkmale.
- 3.3. Zwangsarbeit: Unsere Geschäftspartner dulden keine und profitieren auch nicht von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder

anderen Arten der unfreiwilligen Arbeit. Alle Tätigkeiten müssen auf freiwilliger Basis erfolgen. Arbeitnehmern muss es freistehen, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen in freier Entscheidung von ihrem Arbeitgeber zu trennen. Zwangsarbeit bezieht sich auf alle Formen der Schuldknechtschaft. Der Zwang zur Übergabe persönlicher Ausweisdokumente von den Beschäftigten als Bedingung für die Anstellung ist unzulässig.

- 3.4. Arbeitszeit, Entgelt & Zusatzleistungen für Mitarbeiter: Lieferanten erkennen das Recht von Beschäftigten an, Gewerkschaften gründen zu können, bestehenden Gewerkschaften beizutreten und sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen. Zudem sind die jeweils gültigen Vorgaben aus nationalen Gesetzen zu Arbeitszeit und Entlohnung einzuhalten.
- 3.5. Vereinigungsfreiheit: Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die Rechte der Mitarbeiter zu respektieren. Dazu gehört die Vereinigungsfreiheit, die freiwillige Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Einrichten eines Betriebsrats oder die Mitarbeit in einem Betriebsrat in Übereinstimmung mit den vor Ort gültigen Gesetzen. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, offen und ohne Furcht vor Repressalien, Einschüchterungen oder Schikanen mit dem Management über die Arbeitsbedingungen zu kommunizieren.

4. Sicherheit und Gesundheitsschutz

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die jeweils geltenden nationalen Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einhalten. Zudem ist vor Ort das Arbeitsumfeld bei unseren Lieferanten menschengerecht sicherzustellen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Garantie, den Ausbau und die Weiterentwicklung von sicheren Arbeitsbedingungen fördern.

- 4.1. Gefahrenprävention: Unfälle und Erkrankungen, die sich auf die Arbeit zurückführen lassen, sind bestmöglich zu verhindern. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie ein passendes Arbeitsschutzmanagement aufbauen und anwenden. Dieses System beinhaltet hierbei: Ermittlung, Bewertung und Reduzierung von tatsächlichen und potenziellen Unfall- und Gesundheitsrisiken, die Erfassung und Untersuchung von Vorfällen, die Schulung und die Bereitstellung von geeigneten Arbeitsmitteln, sowie angemessene Maßnahmen zur Notfallvorsorge und -abwehr.
- 4.2. Vorsorge und Schulung: Um Verletzungen und Krankheiten zu verhindern oder zu reduzieren, die ihre Ursache von der Arbeit haben, sind von unseren Lieferanten die jeweils gültigen Richtlinien im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit einzuhalten. Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden in einer für sie verständlichen Form zu schulen und zu unterweisen.
- 4.3. Qualität: Die Lieferanten erkennen an, dass die Qualität von Produkten und Dienstleistungen, die Beständigkeit der Produktion und die Arbeitsmoral der Mitarbeiter durch ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld stets erhöht sein können.
- 4.4. Unfälle: Es müssen angemessene Schritte zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden ergriffen werden, die im Zusammenhang mit oder bei der Arbeit auftreten können. Dazu sind so weit wie möglich die Ursachen bestehender Gefahren innerhalb des Arbeitsumfeldes zu minimieren.
- 4.5. Persönliche Schutzausrüstung: Der Lieferant stellt allen Arbeitern geeignete persönliche Schutzausrüstungen für diese Art von Aufgaben zur Verfügung, bei denen die Gefahren nicht mit anderen Mitteln angemessen begegnet werden können.

5. Ethische Standards und faire Geschäftspraktiken

Wir erwarten von unseren Lieferanten faire und ethische Geschäftspraktiken. Dies sind im Besonderen:

- 5.1. Korruption und Bestechung: Die HAAG Gruppe erwartet, dass seine Lieferanten Korruption und Bestechung nicht tolerieren. Sie stellen in ihrem Unternehmen die Bekämpfung der Korruption und Bestechung gemäß den jeweiligen Gesetzen sicher. Der Lieferant lehnt jegliche Form von Korruption, Bestechung, Betrug oder Erpressung ab. Ebenso wenig lässt er sich in irgendeiner Weise beeinflussen. Dazu zählen sowohl illegale Zahlungen und Geschenke als auch die Gewährung sonstiger Vorteile an eine Einzelperson, ein Unternehmen oder einen Amtsträger.
- 5.2. Kartellrecht: Wir erwarten von unseren Lieferanten, die geltenden Gesetze zum Kartellrecht in allen Ländern einzuhalten. Alle diese Vorgaben verbieten diese Art von Aktionen, die den Handel in unzumutbarer Weise beschränken, täuschen oder irreführend



sind. Dabei wird der Wettbewerb in unangemessener Weise eingeschränkt, ohne dass damit Vorteile für Verbraucher verbunden sind.

- 5.3. Datenschutz: Lieferanten müssen die entsprechenden lokalen Vorgaben zum Datenschutz kennen und einhalten. So müssen unsere Lieferanten angemessen handeln, um den Datenschutz in Hinblick auf personenbezogene Daten der HAAG zu gewährleisten. Zu personenbezogenen Daten zählen beispielsweise: Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum oder Informationen über den Gesundheitszustand.
- 5.4. Außenwirtschaft: Es ist beim Import, Export oder dem Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistungen sowie dem Umgang mit bestimmten Produkten auf die entsprechenden Gesetze und Vorgaben zu achten. Dabei sind auch die gültigen Sanktionen und Embargos einzuhalten.
- 5.5. Interessenskonflikte: Interessenskonflikte wie persönliche Beziehungen zu einem Geschäftspartner oder der Insiderhandel in Bezug auf Lieferanten und die HAAG sind umgehend offenzulegen und zeitnah zu lösen.
- 5.6. Vertraulichkeit der Geschäftsinformationen: Die Lieferanten stellen sicher, dass die Informationen rund um das jeweilige Geschäft vertraulich behandelt werden. Darauf ist auch bei Geschäftsbeziehungen mit Unterlieferanten zu achten. Alle Unterlagen dürfen auf keinen Fall an unbefugte Personen weitergeleitet werden. Solch ein Verstoß kann einen kartellrechtlichen Verstoß zur Folge haben.

6. Umsetzung des vorliegenden SCoC

- 6.1. Einhaltung der Vorgaben: Unsere Lieferanten gewährleisten, dass den Mindeststandards des Supplier Code of Conduct im Vertragsverhältnis zur HAAG entsprochen wird. Sie gewährleisten die Weitergabe dieser Werte an ihre Mitarbeiter. In Bezug auf ihre Unterlieferanten wirken sie auf die Einhaltung der Werte hin. Sollten eigene Vorgaben aus einem eigenen Code of Conduct oder einem Supplier Code of Conduct bestehen, so sind diese, um die vorliegenden Vorgaben zu ergänzen und dürfen nicht im Widerspruch zu selbigen stehen.
- 6.2. Verstöße: Der Supplier Code of Conduct der HAAG ist Bestandteil unserer Verträge mit unseren Lieferanten. Sollte ein Verdacht des Verstoßes gegen das vorliegende Dokument bestehen, untersucht der Lieferant und die HAAG gemeinsam den Sachverhalt. Im Falle von Verstößen behält sich die HAAG eine angemessene Reaktion vor, die bis hin zum Recht der außerordentlichen Kündigung und Schadensersatz gehen kann.
- 6.3. Möglichkeiten von Meldungen und Ansprechpartner: Ansprechpartner bei Verstößen gegen den vorliegenden Supplier Code of Conduct, sind die jeweiligen Ansprechpartner in der Beschaffung der HAAG. Wesentliche Verstöße im Hinblick auf Compliance lassen sich dem Compliance Officer mitteilen, der unter wbs@alpine.hosokawa.com erreicht werden kann. Bei allgemeinen Fragen zum Supplier Code of Conduct wenden Sie sich bitte an LKSG@alpine.hosokawa.com.